

lassen bleiben soll. Diese Naivität könnte erheiternd wirken, wenn sie nicht einen so ernsten Hintergrund hätte. Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat zu § 7 des Entwurfes folgenden Zusatz beantragt: „Arbeitnehmern, die bei einem Arbeitgeber regelmäßig bis zu der gesetzlich zulässigen Dauer beschäftigt werden, ist es untersagt, in ihrem oder einem anderen gewerblichen Beruf ein Arbeitsverhältnis mit einem zweiten Auftraggeber zum Zwecke des Nebenerwerbes einzugehen.“ Dieser Zusatzantrag trifft also den Kern der obigen Ausführungen, da unter „Auftraggeber“ nicht nur ein Gewerbetreibender, sondern auch jede Privatperson zu verstehen ist.

Auf die Einzelheiten, die für das Handwerk von geringerer Bedeutung sind, kann hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur noch erwähnt, daß als Aufsichtsbehörde über die Durchführung der gesetzlichen Arbeitszeit in erster Linie die Gewerbeaufsichtsbehörde vorgesehen ist. Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat hierzu die vom Handwerk schon früher geltend gemachten Bedenken wiederholt. Er hat in seinem Gutachten über den Entwurf ausgeführt, daß sich bei der Durchführung der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt die größten Schwierigkeiten gerade in den kleinen Betrieben ergeben würden, weil diese Betriebe bisher nicht unter die Kontrolle der Gewerbeaufsichtsbeamten fielen. Er beantragt daher, daß grundsätzlich bei Verhandlungen der Gewerbeaufsichtsbeamten mit Betriebs-

vertretungen der Arbeitnehmer oder mit dem Arbeitgeber und bei etwaigen Entscheidungen die amtlichen Berufsvertretungen des Handwerks hinzuzuziehen sind.

Als Strafen sind für formelle Zuwiderhandlungen Geldstrafen bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche vorgesehen, für erheblichere Verfehlungen Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu sechs Monaten; wer bereits zweimal wegen schwererer Zuwiderhandlungen bestraft war, wird, wenn die Tat vorsätzlich begangen wird, mit Geldstrafe von 300 bis 15 000 Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. In diesen Fällen kann also ohne weiteres Gefängnisstrafe eintreten. Der Gewerbetreibende ist nur dann für Handlungen leitender Personen seines Betriebes neben diesen strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er es an der erforderlichen Sorgfalt in der Beaufsichtigung hat fehlen lassen. Strafbar macht sich bei Verfehlungen, von einer geringfügigen Ausnahme abgesehen, immer nur der Arbeitgeber. Eine etwas sonderbare Bestimmung, mit der man sich aber schließlich abfinden kann.

Werden die oben näher dargelegten wesentlichen Forderungen des Handwerks, insbesondere des Uhrmacherhandwerks, berücksichtigt, so steht zu hoffen, daß das Gesetz zur gedeihlichen Entwicklung des Handwerks sowie zur Beruhigung und zum Nutzen des ganzen Volkes erheblich beitragen wird.

Amerikaner Wecker mit herausnehmbaren Federrädern

Die Reparatur des Amerikaner Weckers gehört in den Arbeitsbereich des Uhrmacherlehrlings. Meister- und Gehilfenarbeitszeit sind in der Regel zu kostbar, um für derartige untergeordnete Arbeiten verschwendet werden zu können, und es liegt nur dem Meister ob, die fertige Arbeit zu prüfen bzw. nachzusehen, ob der Gang in Ordnung ist, die Spirale flach und rund läuft und bei allen Stellungen des Räderzeigers richtig in der Spiralgabel liegt.

Von jeher haben es die Kollegen als unangenehm empfunden, wenn bei einem Federbruch oder einem Bruch des Sperrkegels oder der Sperrfeder, der gesamte Wecker zerlegt werden muß und ihnen außer der dadurch vermehrten Arbeit des Lehrlings oder Gehilfen auch noch die Kontrolle obliegt. Das Verlangen nach Amerikaner Weckern mit herausnehmbaren Federrädern, bei denen das Einsetzen einer neuen Feder eines neuen Sperrkegels oder einer neuen Sperrfeder ohne vollständiges Zerlegen des Werkes möglich ist, wird dadurch recht verständlich. Es fehlt auch durchaus nicht an Erfindungen, die das Ermöglichen sollen. Man kann fast sagen, daß jeder Uhrmacher, der etwas auf sich hält, schon eine solche Erfindung gemacht

Der Grund dafür liegt darin, daß alle bis jetzt bekannt gewordenen Konstruktionen bei ihrer Ausführung vollständig neue Werkzeuge erforderten, beispielsweise neue Platinenschnitte, deren Herstellung in der für die Massenfabrikation einzig möglichen Art

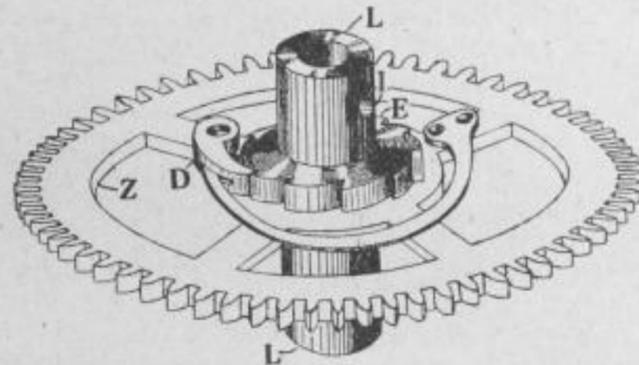


Abb. 2



Abb. 3

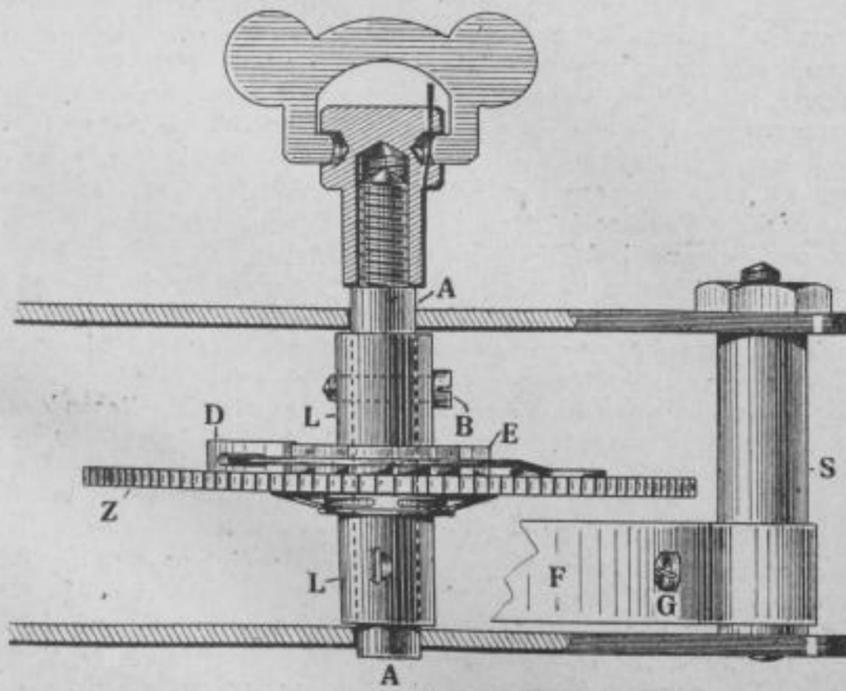


Abb. 1

als Blockschnitte ganz bedeutende Kosten verursacht. Dazu kommt, daß viele, jetzt noch maschinell geleistete Arbeitsgänge dann von Hand aus gemacht hätten werden müssen. Ob aber bei einer entsprechenden Preiserhöhung der Fabrikate deren Umsatz den Wünschen der Fabrikanten entsprechen würde, bleibt zweifelhaft. Die erfahrenen Fabrikanten verneinen es.

Aussicht, in die Fabrikation aufgenommen zu werden, hat also nur eine Konstruktion, die die bisherige bewährte Bauart der Wecker in keiner Weise verändert und, ohne besonderer neuer Werkzeuge zu bedürfen, hergestellt werden kann.

Den Vereinigten Freiburger Uhrenfabriken A.-G. in Freiburg in Schlesien ist jetzt das D. R. G. M. Nr. 790 528 auf ein Federrad erteilt worden, daß das Herausnehmen des Federrades ohne Zerlegung des Uhrwerkes ermöglicht und auch den eben geschilderten Anforderungen entspricht. Wie unsere Abbildungen zeigen, besteht die Federwelle aus zwei Teilen, dem zwischen den Platinen befindlichen Federkern L, der in seiner ganzen Längsrichtung durchbohrt ist und das Walzenrad Z sowie das Gesperr D und E in vollkommen unveränderter Art trägt, und dem durch das Längsloch des Federkerns L gesteckten zylindrischen Bolzen A, der mit seinem unteren Ende um Zapfenlänge aus dem Federkern ragt, und an seinem oberen Ende das Gewinde für den Aufziehschlüssel trägt. Bolzen A und Federkern L sind an einer Stelle quer durchbohrt und durch die Schraube B miteinander fest verbunden.

Das Gewinde für die Schraube B ist nur im Bolzen A eingeschnitten (siehe a in Abb. 3), während

hat. Eine ganze Reihe Kollegen sind sogar „glückliche“ Besitzer eines diesbezüglichen Gebrauchsmusters. Trotzdem findet man keine mit einer dieser Vorrichtungen versehene Wecker im Handel.